## Strafenpolizei - Ordnung.

## \$ 1.

Samblungen, wohrte Zemand einen öffentlichen Weg oder eine feiner Zubeitungen beschäubt der verurentigt, den Bertefer und bruitelen pilot, findert oder beitätigt oder desse sicherkeit gestützbet, oder jich und von der bei von Bege aufgeleiten Waterial-Servätten vergreift, nerben, infonett indig freivechtliche Bestimmungen barunf Aussendung (eiben, außer dem Schabenserigue begleicht des Kochtroft die zu am Wart oder mit Aprit bis zu 14 Zogen befriedt.

- Diefen Strafen verfällt insbefonbere:
- Ber die Leitung eines, nicht vorzugsweise zur Bestörderung von Perionen dienenden Justiwerts übernimmt, welches nicht mit dem Namen und Abohnorte des Gigentstimers und, wenn der Leitere mehrere dertage Justimerte hält, nicht noch überdies mit einer besordern Aummer bezeichnet ist.
- Die Bezeichnung ist auf der linken (der Sattels)Seite an dem Jahrwert selbst oder an einer au bahlelde seit angehefteten Tafel in beutlicher, unverwischdarer Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt auzubringen, daß sie siedt sichhor bleibt.
- Bir Angehörige solder Staaten, in benen eine andere Stelle für die Bezeichnung vorgeischrieben ift, genlägt es bei ihrem Bertehr im Filiebenthume, wenn die Bezeichnung sich auf eine beständig sichtbare Weife an bem Juhrwerk angebracht befindet.
- Borstellende Bestimmungen haben auf Ackersuhren (zu vergl. Nr. 19 Abs. 2) feine Anwendung zu erleiden.
- 2. Wer den Bertehr durch Aufgalten, insbesondere vor Gaste und Schautwirthschaften, Schmiedewertsätten oder andreen gewerblichen Etablissements, oder auf irzend eine andere Reisse iverst oder kennte.
- 3. Wer ein aus Noth abgespanntes Geschirr während ber Duntelheit auf ber Strafe stehen läßt, ohne dassetbe an der Borbere und Rückseite zu beleuchten.